

BERUFSRECHT / BERUFSSTAND

Steuerberater als Testamentsvollstrecker des Mandanten – wertvoll in mehrfacher Hinsicht

StB Peter Hinrich Meier, Jockgrim und StB Thomas Terhaag, Düsseldorf¹

Die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker des Mandanten ist eine in mehrfacher Hinsicht wertvolle Tätigkeit. In besonderem Maße ist diese Tätigkeit zunächst wertvoll für den Mandanten, denn der Testamentsvollstrecker stellt sicher, dass letztwillige Verfügungen i.S.d. Verstorbenen getreu dessen Willen ausgeführt werden. Wertvoll kann die Testamentsvollstreckung im wohlverstandenen Sinne für die Erben sein, denn sie entlastet diese und schützt in vielen Fällen vorausschauend vor Streit unter den am Erbfall Beteiligten. Nicht zuletzt ist die vom Steuerberater ausgeübte Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für diesen wertvoll aus wirtschaftlicher und zudem aus persönlicher Sicht.

I. Ein Blick zurück ins Jahr 2007

Bereits im Jahr 2007 hat *Rott* in dieser Zeitschrift die Prognose aufgestellt, wonach der **Steuerberater als der geborene Testamentsvollstrecker** bezeichnet werden kann.² Seinen damaligen Beschreibungen nach erschienen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe als Gewinner einer Auseinandersetzung mit Rechtsanwälten und Kreditinstituten um das Geschäftsfeld der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung, weil sie auf Grund ihrer Büroorganisation für die vielfältigen Aufgaben einer Testamentsvollstreckung weitaus besser aufgestellt seien als herkömmliche Anwaltskanzleien oder gar Kreditinstitute und zudem mit großer Beharrlichkeit Fortbildungsangebote angenommen und weiterentwickelt haben.

Ein Blick auf Anbieter geschäftsmäßiger Testamentsvollstreckung zeigt ein Nebeneinander der rechts- und steuerberatenden Berufe und zudem eine beträchtliche Anzahl von Kreditinstituten, die im Rahmen ihrer sog. Generationenberatung Testamentsvollstreckung anbieten. In allen Bereichen hat sich die Testamentsvollstreckung professionalisiert und weiterentwickelt, nicht zuletzt auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Steuerberater konnten sich mit dem Fachberater Testamentsvollstreckung und Nachlassabwicklung (DStV e.V.)³ als eigenständige Anbieter geschäftsmäßiger Testamentsvollstreckung gut etablieren.

II. Motive für eine Testamentsvollstreckung

Leitmotiv für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist im Regelfall der Wunsch des Erblassers, dass sein letzter Wille exakt ausgeführt wird. Sicherstellen soll dies eine Vertrauensperson, die alle Eigenschaften besitzt, die notwendig sind, um eine Testamentsvollstre-

ckung gelingen zu lassen. Neben wirtschaftlichem und rechtlichem Sachverstand ist zudem die persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung, damit eine Testamentsvollstreckung auch tatsächlich gelingt.

Dies liegt daran, dass der Steuerberater regelmäßig den Erblasser und seine privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse seit langer Zeit und im Detail kennt. Steuerberater genießen ein hohes Maß an Vertrauen, sind verschwiegen und eigenverantwortlich und unabhängig tätig.

Es gibt zahlreiche Gründe, die den Erblasser dazu bewegen, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Als Beispiele⁴ seien erwähnt:

- Familienstrukturen werden immer komplexer und damit komplizierter, bspw. durch die Neuverheiratung geschiedener oder verwitweter Menschen (Patchwork-Familien) oder auch die Eingehung internationaler Ehen,
- fehlende, ungeeignete oder überschuldete Nachkommen,
- minderjährige oder behinderte Erben, die übergangsweise oder auf Dauer geschützt werden sollen,
- Auslandsbezug durch ausländische Vermögenswerte oder Erben im Ausland,
- zunehmend werthaltige Nachlässe, wobei sich das Vermögen auf unterschiedlichste Vermögenskategorien verteilt (Sammlungen, Immobilien, Beteiligungen, Wertpapiere etc.),
- Sicherstellung einer Unternehmensnachfolge,
- Errichtung von Stiftungen zur dauerhaften Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken.

Ein Testamentsvollstrecker soll nicht zuletzt auch dafür sorgen, dass die Erben von der Nachlassabwicklung entlastet werden und nach Möglichkeit kein Streit entsteht.

¹ Peter Hinrich Meier ist Steuerberater und Partner der Fliehmann und Partner PartG mbB in Jockgrim, Thomas Terhaag ist Steuerberater und Partner der Terhaag & Schriefers PartG mbB in Düsseldorf. Beide Autoren sind Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) und Vorstandsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Bonn, www.agt-ev.de.

² *Rott*, Ist der Steuerberater von heute der Testamentsvollstrecker von morgen?, Stbg 2007 S. 415 ff.

³ www.fachberaterdstv.de/fachberater-lehrgaenge/fachberater-fuer-testamentsvollstreckung-und-nachlassverwaltung.

⁴ Vgl. *Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2022, S. 7 f., Rz. 14.

III. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Testamentsvollstreckung finden sich in den §§ 2197 ff. BGB. Ohne die explizite Anordnung in einem Testament oder Erbvertrag, somit in einer letztwilligen Verfügung, kann es keine Testamentsvollstreckung geben.

In der Praxis führen grundsätzlich zwei Wege zum Amt des Testamentsvollstreckers. Auf der einen Seite kann der Erblasser einem Dritten, z. B. dem Nachlassgericht, die Benennung des Testamentsvollstreckers überlassen und auf der anderen Seite kann der Erblasser die Person des Testamentsvollstreckers in der letztwilligen Verfügung selbst benennen. Zweiteres soll in diesem Aufsatz im Vordergrund stehen. In diesem Fall sprechen wir nachfolgend von Testamentsvollstreckungen, an deren Ausgestaltung im Testament oder Erbvertrag der Steuerberater mitgewirkt hat und bei der er damit rechnen kann, zu gegebener Zeit das Amt des Testamentsvollstreckers zu übernehmen.

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 darf praktisch jedermann geschäftsmäßig Testamentsvollstreckungen anbieten.⁵

Aus berufsrechtlicher Sicht ist es jedem Steuerberater gestattet, das Amt eines Testamentsvollstreckers anzunehmen und auszuüben. Die Testamentsvollstreckung ist nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG eine mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeit. Die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker ist jedoch nach § 57 Abs. 1 StBerG nur gestattet, wenn der Steuerberater als persönliche Voraussetzung die für diese Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzt.

Im berufsrechtlichen Handbuch ist präzisiert, was unter der erforderlichen Sachkunde zu verstehen ist.⁶ Demzufolge fällt dieser Aspekt unter die Berufspflicht, gewissenhaft zu arbeiten, wonach der Steuerberater bezogen auf die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers dieses Amt annehmen und ausführen darf, wenn er die dafür erforderliche Sachkunde (in fachlicher Hinsicht bezogen auf die Testamentsvollstreckung) und zudem die zur Bearbeitung erforderliche Zeit hat. Es wird empfohlen, dass sich der Steuerberater vor der Auftragsannahme, im Falle einer Testamentsvollstreckung wäre dies die verbindliche Amtsannahme gegenüber dem Nachlassgericht, sowohl über das Arbeitspensum als auch über den Schwierigkeitsgrad und mögliche Haftungsgefahren informiert.

Wird dem Ursprungsgedanken gefolgt, wonach der Erblasser durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung sicherstellen will, dass sein Wille geschieht und er dabei seinen Steuerberater als Vertrauensperson mit diesem Amt betrauen will, so ist dies auf den ersten Blick nachvollziehbar, lässt aber die Sichtweise des Steuerberaters gänzlich außer Acht. Stillschweigend vertritt der Erblasser möglicherweise die Meinung, dass es der Steuerberater später schon richten möge, ohne sich dabei aber die Frage zu stellen, ob er denn darauf vertrauen kann, dass der

Steuerberater im Ernstfall geeignet, verfügbar und nicht zuletzt gewillt ist, das Amt wie erwartet auszuüben.⁷

Der Erblasser und der Steuerberater als späterer Testamentsvollstrecker haben mit ausreichend zeitlichem Vorlauf die Chance, die wesentlichsten Eckpunkte der Testamentsvollstreckung miteinander zu gestalten und so die gegenseitigen Erwartungshaltungen abzugleichen. Auf der einen Seite erwartet der Erblasser, dass seine Anordnungen umgesetzt werden. Auf der anderen Seite darf der Steuerberater im Gegenzug erwarten, dass die Anordnungen des Erblassers in rechtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht umsetzbar sind und er für die gesamte Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

IV. Errichtung der letztwilligen Verfügung mit Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Es versteht sich für Steuerberater von selbst, dass bei der Errichtung des Testaments die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten sind. Rechtsanwälten und Notaren ist es vorbehalten, bei der Errichtung der letztwilligen Verfügungen zu beraten. Vor diesem Hintergrund kann der Steuerberater den beteiligten Notaren und Rechtsanwälten zuarbeiten, indem er diesen die mit dem Erblasser „ausgehandelten“ Aufgaben des Testamentsvollstreckers übermittelt und ggf. erläutert. Es ist unbedingt im Interesse des späteren Testamentsvollstreckers, dass die Aufgaben klar formuliert sind und insbesondere zur angemessenen Vergütung eine eindeutige Aussage getroffen wurde. Wengleich durch diese ausführliche Aufgabenbeschreibung ein deutlich längerer Text entsteht, so mag dies für den beurkundenden Notar etwas aufwendiger sein oder aber für den „selbstschreibenden“ Erblasser lästig erscheinen, nichtsdestotrotz dient es später einer höheren Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Gerade bei anspruchsvolleren Nachlässen kommt der Streitvermeidung im Rahmen einer sachgerechten Testamentsgestaltung eine besondere Bedeutung zu.⁸ Steuerberater sollten dies beherzigen und in der Kommunikation mit Notaren Standfestigkeit bewahren.

Steuerberater, die die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker in ihr Leistungsspektrum mit aufnehmen, können durch intensive Gespräche und eine offene Kommunikation mit dem Erblasser frühzeitig entscheidende Weichen stellen.

⁵ § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG.

⁶ Berufsrechtliches Handbuch, 5.1.1 Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten, <https://www.berufsrecht-handbuch.de/>.

⁷ Die Übernahme des Amtes erfolgt auf freiwilliger Basis, vgl. BGH vom 25. 6. 2003, IV ZR 285/02, NJW 2003 S. 3268, Rz. 8; LG Flensburg vom 26. 10. 2023, 4 O 301/22.

⁸ Reimann, Skriptum zum Vortrag auf dem 3. Schweizerisch-deutschen TV-Tag in Luzern am 13. 4. 2019.

V. Ablauf einer Testamentsvollstreckung

Ausgangspunkt einer jeden Testamentsvollstreckung ist eine wirksame Bestimmung des Erblassers in einer letztwilligen Verfügung, welche beim zuständigen Nachlassgericht eröffnet wird. Alle gesetzlichen Erben und die im Testament genannten Personen werden gerichtsseitig über den Inhalt der letztwilligen Verfügung informiert. Spätestens dann erfährt ein designierter Testamentsvollstrecker von einer möglichen Berufung ins Amt.

VI. Konstitutionsphase

Die Annahme des Amtes ist gegenüber dem Nachlassgericht aktiv zu erklären, bevor die Testamentsvollstreckung mit der Phase der Konstitution beginnt. In einem Nachlassverzeichnis sind die Vermögensgegenstände sowie die Schulden dem Grunde nach aufzuzeichnen. Diese Phase steht im Zeichen des „Inbesitznehmens und Schützens“. Neben die Kardinalspflicht zur Aufstellung des Nachlassverzeichnisses⁹ tritt die Aufgabe, die Erbschaftsteuererklärung zu fertigen und für die Zahlung der Erbschaftsteuer zu sorgen. Dann muss das Nachlassverzeichnis vollständig und auch der Höhe nach bestimmt sein.

Die Zeitpunkte „Tod des Erblassers“ und „Annahme des Amtes“ fallen zwingend auseinander. Auch wenn es sich um eine reine Abwicklungsvollstreckung handelt, sind die Vermögenswerte und Schulden über den Zeitstrahl dynamisch und es folgt nicht selten eine Erbengemeinschaftsphase, bevor wirklich auseinandergesetzt werden kann. Es bietet sich an, den Fall vollumfänglich wie ein Unternehmen zu buchen, um „Zwischenbilanzen“ für die verschiedenen relevanten Zeitpunkte zu erzeugen. Dieser Teil fällt Steuerberatern leichter als anderen Berufsgruppen und wird zu Recht als Kernkompetenz gesehen. In der folgenden Exekutionsphase verlässt der Steuerberater gewohnte Pfade. Hier ist „frische“ Sachkunde vonnöten.

VII. Exekutionsphase

Der Testamentsvollstrecker ist der Willensvollstrecker¹⁰ des Erblassers (nicht der Erben!). In der Exekutionsphase werden alle Schulden bezahlt, die Erbschaftsteuer entrichtet, die Vermächtnisse ausgekehrt und schließlich die Erben bedient.

Neben der äußeren Ebene (Finanzamt, Nachlassgericht, Banken u. a.) gibt es noch die innere Ebene. Parallel zur Konstituierungsphase des „Ermittelns, Besitznehmens und Beschützens“ haben die Erben ein veritables Interesse an der Auskehr des Nachlasses. So ist es das Wesen der Testamentsvollstreckung, dass die Erben im Regelfall von jeglicher Verfügung des Nachlasses ausgeschlossen sind,¹¹ bis der Testamentsvollstrecker den Nachlass ganz oder in Teilen freigibt.

Eine Kommunikation mit den Erben ist neben einer jährlichen Rechnungslegung über die Entwicklung des Nachlasses nicht Pflicht, aber anzuraten. Beide Phasen, Kon-

stitution und Exekution, überlappen sich und es bedarf Empathie und Fingerspitzengefühl, um die Aufgabe zu einem guten Abschluss zu bringen. Das Amt eines Testamentsvollstreckers endet durch Erledigung in der Sache.

VIII. Haftung und Versicherungsschutz

Verletzt ein Testamentsvollstrecker seine Pflichten und kann ihm hierbei ein Verschulden zur Last gelegt werden, haftet er nach § 2219 BGB gegenüber den Erben und ggf. auch den Vermächtnisnehmern für den entstandenen Schaden. Der § 2219 BGB ist als „Haftungsnorm zu Gunsten des Erben“ einzustufen.

Eine allgemeine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Steuerberater grundsätzlich vorhalten müssen, deckt im Regelfall auch die Tätigkeit der Testamentsvollstreckung mit ab. Es empfiehlt sich jedoch, vor Annahme des Amtes mit der eigenen Versicherung Rücksprache zu halten, ob für den zu erwartenden Testamentsvollstreckungsfall Deckungsschutz besteht, oder ob es notwendig ist, für den speziellen Fall eine sog. Objektdeckung abzuschließen.

IX. Vergütung und Ertragspotentiale

Die Vergütungsmodelle einer Testamentsvollstreckung sind vielfältig. Es werden ganze Bücher darüber geschrieben und der Diskurs ist noch nicht abgeschlossen. Die Diskussion wurde nötig, weil der Gesetzgeber vor 124 Jahren nur eine „angemessene Vergütung“ postuliert hat.¹² Vorrang hat nach dem Willen des Gesetzgebers immer der Wille des Erblassers, den dieser in seiner letztwilligen Verfügung niederlegen sollte. Eine solche Festlegung gilt stets als angemessen.

Im Kern stehen sich Zeitgebühr, Rahmengebühr und Pauschalvereinbarung als mögliche Abrechnungsarten gegenüber. Auch Kombinationen sind denkbar. Eine Zeitgebühr als Vergütung des Testamentsvollstreckers ist zulässig, kann in der Praxis aber zu Diskussionen über die Angemessenheit des Stundensatzes und die Quantität bzw. Qualität der Zeiterfassung führen.

Gab es für den Erblasser und den Testamentsvollstrecker noch die Gelegenheit, miteinander zu sprechen, dann sieht man nicht selten, dass eine Pauschale als Vergütung des Testamentsvollstreckers eingesetzt wird. Dieses Vorgehen ist in der Praxis für den Deckungsbeitrag nicht ungefährlich, denn zwischen Testamentserrichtung und Erbfall können Jahre liegen. Hier können sich „Problem-Erben“ oder „Problem-Vermögen“ auf tun, die bei der Bestimmung der Pauschale noch nicht absehbar waren. Ob eine Pauschale tatsächlich die beste Wahl ist, hängt also vom Einzelfall ab.

⁹ Vgl. § 2220 i. V. m. § 2215 BGB.

¹⁰ So die gegenüber dem deutschen Recht etwas griffigere Bezeichnung im schweizerischen Recht, Art. 517 ff. ZGB.

¹¹ §§ 2205, 2211, 2214 BGB.

¹² § 2221 BGB.

Es finden sich viele Ansätze zur Bestimmung einer Rahmengebühr. In der Praxis sind (mindestens) sieben bekannte Tabellen zu unterscheiden.¹³ Die sog. Rheinische Tabelle wird in Kürze 100 Jahre alt.¹⁴ Schon damals hatten sich kundige Menschen Gedanken um die Problematik gemacht, was mit „angemessener Vergütung“ gemeint sein könnte. Mit den Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins (DNotV) als Fortentwicklung der Rheinischen Tabelle entstand im Jahr 2000 die teilweise auch sog. Neue Rheinische Tabelle,¹⁵ die nach Erfahrung der Autoren die am häufigsten genutzte Vergütungsform im Rahmen von Gestaltungsfällen ist.¹⁶

Die Vergütung der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers ist das Eine, der Deckungsbeitrag das Andere. Die Zusammenstellung von Vermögen und Schulden eines Erblassers aus dem eigenen Datenbestand ist ein unschätzbare Vorteil des Steuerberaters gegenüber Mitbewerbern. Häufig ist Hintergrundwissen zu den familiären Verhältnissen vorhanden, das sich andere erst erarbeiten müssen. Das Heben dieser Informationsvorteile kann den Deckungsbeitrag bei gleicher Abrechnung deutlich erhöhen.

X. Mitarbeitereinsatz und Umsetzung in der Kanzlei

Testamentsvollstreckung ist im Grunde Chefsache, denn das Amt des Testamentsvollstreckers ist ein höchstpersönliches Amt. Dennoch gibt es in der Praxis zahlreiche Arbeitsschritte, bei welchen der Testamentsvollstrecker von Mitarbeitern unterstützt werden kann, so z. B. bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses oder der Rechnungslegung. Der Beginn einer Testamentsvollstreckung lässt sich regelmäßig nicht exakt planen; jedoch kann der Steuerberater in Erwartung einer Testamentsvollstreckung, bei deren Errichtung er einbezogen war, vorschauend handeln und relevante Informationen unter Beteiligung von Mitarbeitern ggf. über Jahre sammeln und strukturieren.

Mitarbeiter aus Steuerkanzleien sind in besonderer Weise geeignet, einem Testamentsvollstrecker zuzuarbeiten. Rechtliche Grundlagen zu verstehen und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, gehört für sie zum Berufsalltag dazu. Steuerberater, die die Testamentsvollstreckung strategisch in ihr Leistungsspektrum aufnehmen, können durch gezielten Mitarbeitereinsatz wertvolle Synergieeffekte erzielen. Dies setzt jedoch voraus, dass es in der Kanzlei standardisierte Abläufe gibt, die allen am Fall Beteiligten bekannt, bewusst und zugänglich sind. Tritt der Erbfall ein, kann bei einer guten Vorbereitung umgehend mit der Arbeit begonnen werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die zunächst festgelegten Aufgaben des Testamentsvollstreckers regelmäßig auch unter Einbeziehung von Mitarbeitern überprüft und angepasst werden, bspw., weil sich die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder dessen Vermögensstrukturen verändert haben.

XI. Akquisition

Wenn die eigene Sachkunde und das Kanzleiumfeld aufgestellt sind, stellt sich die Frage nach dem Marktzutritt und der benötigten Netzwerke. Erste Adressatenkreise können der eigene Mandantenstamm, die Fälle der Partner im eigenen Hause oder Fälle von befreundeten anderen Kanzleien sein, die ihrerseits andere Schwerpunkte/Fachberater ausprägen wollen. Danach öffnet sich das weite Feld der Kaltakquise über Social Media oder klassische Kanäle. Grundsätzlich gilt: Verlässt man den eigenen Mandantenstamm, verlässt man auch die Komfortzone des detaillierten Wissensvorsprungs im speziellen Mandat.

Ein guter Start ist der Blick in den eigenen Mandantenstamm. Hier bietet sich die beste Gelegenheit, erste Testamentsvollstreckungsmandate proaktiv zu akquirieren. In Kenntnis der persönlichen Verhältnisse kann der geschulte Berater den Mandanten gezielt ansprechen und auf die Möglichkeiten einer Testamentsvollstreckung in seinem Fall aufmerksam machen. Ebenso kommt es vor, dass der Mandant das Thema der Nachlassregelung im Rahmen einer Bilanzbesprechung aufbringt. In einem solchen Fall greifen Kollegen mit Sachkunde das Thema auf, verstehen dies aber als einen eigenständigen Auftrag, welchen sie somit vom Alltagsgeschäft entkoppeln.

Kooperationen werden immer wichtiger. Ein Steuerberater allein kann und sollte nicht mehr das gesamte Berufsfeld der Steuerberatung bearbeiten. Zusammenschlüsse oder Kooperationen auf Projektebene sind ein wichtiges Thema für die kommende Generation. Als Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) kann man Kollegen innerhalb der eigenen Partnerschaft aber auch kanzleiübergreifend unterstützen, indem eigenständige Aufträge zur Testamentsvollstreckung übernommen werden. Hierbei ist selbstverständlich Mandatsschutz im Alltagsgeschäft zu beachten. Der nächste Kreis möglicher Adressaten können Berufsgruppen sein, mit denen Steuerberater im Alltag Berührungspunkte haben: Rechtsanwälte, Banken, Versicherer, Betreuer u. a.

Insgesamt ist das Rechtsinstitut der Testamentsvollstreckung kein klassisches Gegeneinander als Wettbewerb im Markt. Jede Profession hat ihre Schwerpunkte und es können die unterschiedlichsten Kooperationen zum Ziel führen. Gespräche mit diesen Personenkreisen können weitere Fälle generieren.

13 Schiffer/Rott/Pruns, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Aufl. 2022, § 3 Rz. 20.

14 Veröffentlicht z. B. DNotZ 1935 S. 623. Als Entstehungsjahr wird 1925 angegeben.

15 Diese Bezeichnung erscheint jedoch streitanfällig, wie die Entscheidung des OLG München vom 21. 6. 2021, 33 U 1651/21, zeigt, vgl. hierzu die Anm. von Rott, ErbR 2022 S. 269 ff.

16 Veröffentlicht in Notar 2000 S. 2 ff. = ZEV 2000 S. 181, nachzulesen unter www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf.

XII. Netzwerke

Funktionierende und belastbare Netzwerke haben für den Testamentsvollstrecker eine entscheidende Bedeutung. Drei Ebenen lassen sich dabei unterscheiden:

Ebene 1 sind die Netzwerke, die Testamentsvollstreckungsmandate generieren, z. B. als Empfehlungsgeber.

Bei Ebene 2 handelt es sich um Personen, Unternehmen oder Institutionen, die dabei helfen, eine bestehende Testamentsvollstreckung professionell zu bearbeiten; als Beispiel seien Gutachter, Makler oder Entrümpeler genannt. Dieses Netzwerk ist bspw. wichtig, um in der Konstituierungsphase den Nachlasswerten Sicherheit zu geben (Gutachter) oder in der Exekutionsphase eine Immobilie zu angemessenen Preisen und in angemessener Zeit zu veräußern (Makler).

Netzwerke der Ebene 3 helfen im Allgemeinen, ein guter Testamentsvollstrecker zu sein, z. B. können dies Erfahrungsaustausche im Kollegenkreis oder die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen sein.

XIII. Fazit

Das eigene Leistungsspektrum um die Tätigkeit der Testamentsvollstreckung zu erweitern, kann sich sowohl für jüngere als auch ältere Berufskollegen eignen. Der Fokus jüngerer Kollegen mag dabei darauf ausgerichtet sein, neben der klassischen Steuerkanzlei langfristig zusätzlich Testamentsvollstreckungsmandate zu generieren. Ältere Kollegen hingegen, die die aktuellen Anforderungen an Steuerberater nicht mehr voll mitgehen können oder wollen, haben die Gelegenheit, den beruflichen Fokus mit der Erfahrung aus vielen Berufsjahren nochmals zu ändern, ohne dabei die berufliche Zulassung gänzlich aufgeben zu müssen.

Die Autoren können auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung in der Testamentsvollstreckung bestätigen, dass mit der Testamentsvollstreckung sehr viel Abwechslung in den Berufsalltag kommen kann. Die Gespräche mit den Erblassern und später mit den Begünstigten sind oft sehr tiefgehend und emotional und vielfach auch eine persönliche Bereicherung für den Testamentsvollstrecker selbst.

Es kann nicht zuletzt auch als Privileg empfunden werden, auf Grund einer Vertrauensstellung so nah am Mandanten und seinen privatesten Wünschen zu sein und eine solche sinnstiftende Dienstleistung erbringen zu dürfen. Die Qualifikation zum Fachberater Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) ist eine hervorragende Grundlage und vermittelt die notwendige Sachkunde, um in der Praxis bestehen zu können. Dies sei als Empfehlung gedacht für alle Kolleginnen und Kollegen, die in der Testamentsvollstreckung eine abwechslungsreiche Ergänzung oder aber auch eine (vereinbare) Alternative sehen.

Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.)

Unternehmerisches Erbe bewahren

Als Testamentsvollstrecker sichern Sie dem Erblasser nicht nur seinen testamentarischen Willen, sondern begleiten auch die ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses. Denn durch die Testamentsvollstreckung können Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern geschützt und Auseinandersetzungen oder eine Zerschlagung des Nachlasses verhindert werden. In Zeiten komplexer werdender Nachlassstrukturen und Familienverhältnisse wird eine qualifizierte Beratung immer wichtiger.

In der Ausbildung zum Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) erwerben Sie neben Grundlagen der Testamentsvollstreckung, des Internationalen Erbrechts oder der Vermögensverwaltung zusätzliche Kenntnisse im Familien- und Erbrecht sowie auf dem Gebiet der Mediation.

Ob Unternehmensnachfolge, Vermögensübergang oder schwierige private Vermögensverhältnisse – als Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung sind Sie bestens auf die Zukunftsfragen Ihrer Mandanten vorbereitet.

Profitieren Sie jetzt von der Ausbildung zum Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) und gehen Sie sicher, dass Ihre Mandanten im Ernstfall vorbereitet sind. Besuchen Sie den DStV-Lehrgang ab September 2024 im zeitgemäßen Lernformat: einer Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen in Frankfurt.

Weitere Informationen finden Sie auf www.fachberaterdstv.de.

